Änderungsvorschläge zur Satzung der Schützengesellschaft 1560 Rhoden e.V. zur Mitgliederversammlung am 22.11.2025

Alt:

§ 3 Mitgliedschaft/Beitragswesen/Umlagen

(1) Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, in Rhoden wohnt oder sich mit Rhoden in besonderer Weise verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Entspricht der Vorstand einem Aufnahmegesuch nicht, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Neu:

§ 3 Mitgliedschaft/Beitragswesen/Umlagen

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, in Rhoden wohnt oder sich mit Rhoden in besonderer Weise verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Entspricht der Vorstand einem Aufnahmegesuch nicht, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Alt:

§6 Zuwendungen/Finanzmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu:

§6 Zuwendungen/Finanzmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. In Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandene Aufwendungen, können Mitgliedern im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins ersetzt werden (§670 BGB). Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Alt

§ 8 Vorstand (Auszug)

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus 13 Beisitzern. Beisitzer sind der jeweilige Schützenkönig, der Major, der Kommandeur sowie der Zeugwart. 4 Beisitzer werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt. 4 weitere Beisitzer werden im jeweiligen Schützenfestjahr vom neuen Offiz.-/Uffz.-Corps aus dessen Mitte gewählt, wobei aus jeder Kompanie ein Beisitzer gewählt werden muss. Im Verhinderungsfall können diese vier Beisitzer von einem anderen Mitglied aus dem Offiz./Uffz.-Corps der jeweiligen Kompanie vertreten werden. Ein Beisitzer wird im jeweiligen Schützenfestjahr aus den Reihen der historischen Gruppen gewählt. Der König, die vier vom Offiz./Uffz.-Corps gewählten Beisitzer sowie der Beisitzer aus den historischen Gruppen scheiden nach dem Feststehen ihrer Nachfolger aus dem Vorstand aus.

Neu:

§ 8 Vorstand (Auszug)

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus 13 Beisitzern. Beisitzer sind der jeweilige Schützenkönig, der Major, der Kommandeur, der Kinderkommandeur sowie der Zeugwart. 4 Beisitzer werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt. 2 weitere Beisitzer werden aus dem aktuellen Offiz.-/Uffz.-Corps aus dessen Mitte gewählt, wobei aus jeder Kompanie ein Beisitzer gewählt werden muss. Im Verhinderungsfall können diese zwei Beisitzer von einem anderen Mitglied aus dem Offiz./Uffz.-Corps der jeweiligen Kompanie vertreten werden. Je ein Beisitzer wird aus den Reihen der historischen Gruppen und der Gruppe der Burschen gewählt. Im Verhinderungsfall können diese zwei Beisitzer von einem anderen Mitglied des Offiziersrats der Landsknechte und der Burschen vertreten werden. Der König, die zwei vom Offiz./Uffz.-Corps gewählten Beisitzer sowie der Beisitzer aus den historischen Gruppen und der Burschen scheiden nach dem Feststehen ihrer Nachfolger aus dem Vorstand aus.

Alt:

§ 9 Mitgliederversammlungen (Auszug)

(1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher in der ortsüblichen Presse. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt auf der Webseite der Schützengesellschaft 1560 Rhoden e.V. und im öffentlichen Aushang am Rathaus.

(2) (Auszug)
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Neu:

§ 9 Mitgliederversammlungen (Auszug)

(1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher auf der Webseite der Schützengesellschaft (www.schuetzengesellschaft-rhoden.de) sowie im öffentlichen Aushang des Ortsbeirates Rhoden, am Denkmalplatz, Landstraße Rhoden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

(2) (Auszug)
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Neu:
Neuer Paragraf:
§ 14 Geschäftsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Stimmenmehrheit die Geschäftsordnung des Vereines.
(2) Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
(3) Die Geschäftsordnung ist bindend für alle Mitglieder, insbesondere des Vorstandes.

Alt:

§ 14 Vermögensübergang

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Diemelstadt. Das Vermögen sowie Erlöse aus dem Vermögen müssen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Rhoden verwendet werden.

Neu:

§ 15 Vermögensübergang

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Diemelstadt. Das Vermögen sowie Erlöse aus dem Vermögen müssen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Rhoden verwendet werden.

Alle weiteren Paragrafen verschieben sich entsprechend.